

Dekret Nr. 2024-316 vom 5. April 2024 über den Haltbarkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten

NOR-Nr.: TRED2329205D

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2024/4/5/TRED2329205D/jo/texte>

Alias: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2024/4/5/2024-316/jo/texte>

JORF Nr. 0082 vom 7. April 2024

Text Nr. 21

Zielgruppen: Hersteller, Importeure, Händler oder andere Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten, Verkäufer dieser Geräte sowie diejenigen, die eine Website, eine Plattform oder einen anderen Online-Vertriebskanal im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Frankreich nutzen.

Betrifft: Durchführungsbestimmungen des Haltbarkeitsindex gemäß Artikel L. 541-9-2 des Umweltgesetzbuchs.

Inkrafttreten: Der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: In diesem Dekret werden die Durchführungsbestimmungen zu Artikel L. 541-9-2 des Umweltgesetzbuches festgelegt, durch den die Einführung eines Haltbarkeitsindex für bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten vorgesehen ist. Es werden insbesondere die Kriterien und Parameter der Berechnung, die zur Erstellung dieses Index verwendet wird, festgelegt, sowie der allgemeine Rahmen der Verpflichtungen in Bezug auf seine Mitteilung und Anzeige.

Verweise: Das Dekret kann auf der Website Légifrance (<https://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Premierminister,

Über den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und der Ministerin für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt;

Gestützt auf Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zusammen mit der Notifizierung 2023/477-481/FR, die am 2. August 2023 an die Europäische Kommission übermittelt wurde, sowie die Antworten darauf vom 27. Oktober 2023 und 5. Februar 2024;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel L. 541-9-1, L. 541-9-2, L. 541-9-4 und L. 541-9-4-1;

Gestützt auf das Gesetz über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung, insbesondere Buch III;

Gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation zwischen dem 5. September und 13. Oktober 2023 gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),

Erlässt:

Artikel 1

In Abschnitt 9 Kapitel I Titel IV 5. Buch des Umweltgesetzbuchs wird ein Unterabschnitt 2 wie folgt angefügt:

„ Abschnitt 2

„Anzeige des Haltbarkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten

„ Artikel R. 541-215. – Dieser Unterabschnitt gilt für die Kategorien neuer elektrischer und elektronischer Geräte, die auf Anordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden.

„ Artikel R. 541-216. – Der von den Herstellern oder Einführern gemäß Artikel L. 541-9-2 unter II ermittelte Haltbarkeitsindex besteht aus einer Punktzahl, die für jedes Gerätemodell nach den nachstehenden Verfahren ermittelt wird. Diese Punktzahl wird den Verbrauchern zum Zeitpunkt des Kaufs der Geräte zur Kenntnis gebracht.

„ Der Haltbarkeitsindex ersetzt den Reparaturfähigkeitsindex gemäß Artikel L. 541-9-2 unter I ab dem Inkrafttreten der Pflichten in Bezug auf den Haltbarkeitsindex für die betreffende Gerätekategorie.

„ Artikel R 541-217. – Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„1. „Bereitstellung auf dem Markt“: jede Lieferung von Geräten, die für den Vertrieb oder die Verwendung auf dem nationalen Markt bestimmt sind, im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich;

„2. „Inverkehrbringen“: die erste Bereitstellung von Geräten auf dem nationalen Markt;

„3. „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die Geräte herstellt oder unter eigenem Namen oder Marke entwirft und in Verkehr bringen lässt;

„4. „Importeur“: jede natürliche oder juristische Person, die Geräte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittländern auf den nationalen Markt bringt;

„5. „Vertreiber“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs, die Ausrüstung zum Verkauf auf dem Inlandsmarkt anbietet;

„6. „Verkäufer“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Ausrüstungen durch den Verkauf von Ausrüstungen, auch aus der Ferne, an Verbraucher auf dem Markt bereitstellt;

„7. „Fernabsatz“: aus der Ferne geschlossener Vertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Verkaufssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Gewerbetreibenden und des Verbrauchers und unter ausschließlicher Inanspruchnahme einer oder mehrerer Fernkommunikationstechniken bis zum Vertragsabschluss“;

„8. „Modell“: eine Geräteversion, bei der alle Einheiten die gleichen für die Berechnung des Index maßgebenden technischen Eigenschaften aufweisen.

„9. „Gleichwertige Modelle“: eine Gruppe von Modellen, die dieselben technischen Merkmale aufweisen, die für die durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung von

Bedeutung sind und die von demselben Hersteller, Importeur oder anderen Inverkehrbringen wie ein anderes Modell mit einer anderen Modellreferenz in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

„ Artikel R. 541-218. – I. – Hersteller oder Importeure legen für jedes Modell der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte den Haltbarkeitsindex und die Parameter fest, durch die er festgelegt wurde, und nutzen dabei die Verfahren, die von den für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Ministern per Erlass festgelegt werden.

„II.- Die Hersteller oder Importeure kommunizieren in elektronischer Form und kostenlos und an Händler oder Verkäufer zum Zeitpunkt der Auflistung und Lieferung von Ausrüstungen für jedes Modell der in Verkehr gebrachten Ausrüstung:

„1. Den Haltbarkeitsindex gemäß den Bedingungen und Symbolen, die der in I genannte Erlass vorsieht;

„2. Eine Tabelle mit Details zu den Elementen, die für den Haltbarkeitsindex berücksichtigt wurden, in Übereinstimmung mit dem Darstellungsformat gemäß dem in I genannten Erlass.

„ III. – Wenn dies nicht dieselbe Person wie der Verkäufer ist, teilt der Händler dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Auflistung und Lieferung der elektrischen und elektronischen Geräte unentgeltlich den Index und die Tabelle in II unter den Bedingungen gemäß den Nummern 1 und 2 von II mit.

„ IV. – Der Index kann darüber hinaus direkt an jedem Gerät oder an der Verpackung mittels Etikettierung oder Kennzeichnung unter Berücksichtigung der Symbole, die der in I genannte Erlass vorschreibt, angebracht werden.

„ V. – Die in II genannten Informationen werden der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt und von den Herstellern oder Importeuren innerhalb von fünf Arbeitstagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Gerätemodells kostenlos übermittelt.

„ Artikel R. 541-219. – Die Verwaltungsbehörde gewährleistet den zentralen Zugang zu den in Artikel R. 541-218 unter II genannten Informationen unter den nachstehenden Bedingungen.

„ Für jede Kategorie von Geräten werden der Index, die zu seiner Erstellung herangezogenen Parameter mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Preis von Ersatzteilen beziehen, sowie die Informationen über die Identifizierung der Modelle und die Methoden zur Berechnung der Punktzahlen über das einzige abteilungsübergreifende Portal gemäß Artikel R. 321-8 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung öffentlich verbreitet.

„ Die Daten werden unter der Verantwortung des Herstellers oder Importeurs gemäß einem auf diesem Portal verfügbaren Datenschema übermittelt und veröffentlicht. In einer Anordnung der für Umwelt und Wirtschaft zuständigen Minister sind erforderlichenfalls die technischen Modalitäten für die Umsetzung des Datensystems festzulegen.

„ Diese Daten sind unter den Bedingungen in Titel II von Buch III des Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung und unter den Bedingungen der offenen Lizenz gemäß Nummer 1 von I in Artikel D. 323-2-1 desselben Gesetzes wiederverwendbar.

„ Wird die Berechnung der Punktzahl des Haltbarkeitsindex eines Modells aktualisiert,

so werden diese Daten innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat aktualisiert.

„ Artikel R. 541-220. – I. – Wenn die Geräte in Geschäften zum Verkauf angeboten werden, muss der Verkäufer den Haltbarkeitsindex gemäß den Bedingungen und Symbolen, die der in Artikel R. 541-218 unter I genannte Erlass vorsieht, in sichtbarer, lesbarer und leicht zugänglicher Weise auf jedem zum Verkauf angebotenen Gerät oder in unmittelbarer Nähe anzeigen.

„ II. – Wenn die Geräte aus der Ferne zum Verkauf angeboten werden, zeigt der Verkäufer den Haltbarkeitsindex in sichtbarer, lesbarer und leicht zugänglicher Weise an der Aufmachung der Geräte und auf allen Webseiten an, auf denen die Geräte zum Kauf angeboten werden, in der Nähe ihrer Preisangabe und gemäß den Bedingungen und Symbolen, die der in Artikel R. 541-218 unter I genannte Erlass vorsieht. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bestell- und Zahlungsübersichtsseiten.

„ III. – Der Verkäufer stellt den Verbrauchern auch die in Artikel R. 541-218 unter II Nummer 2 genannte Tabelle in einem geeigneten Verfahren zur Verfügung. Wenn die Geräte im Geschäft zum Verkauf angeboten werden, informiert ein Hinweis am Regal den Verbraucher über das Vorhandensein der Tabelle und über die Möglichkeit zum Zugriff darauf. Auf Wunsch des Kunden muss eine Kopie in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden, je nach Wahl des Kunden. Wenn die Geräte online zum Verkauf angeboten werden, muss diese Tabelle direkt von den Webseiten aus zugänglich sein, auf denen der Haltbarkeitsindex angezeigt wird.

„ Artikel R. 541-221. – I. – Der Haltbarkeitsindex wird auf der Grundlage folgender Kriterien und Parameter berechnet:

„1. Eine Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 für die Reparaturfähigkeit der Ausrüstung, wobei insbesondere die Zugänglichkeit der technischen Unterlagen, die einfache Zerlegung, die Verfügbarkeit und der Preis von Ersatzteilen berücksichtigt werden;

„2. Eine Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Ausrüstung, unter anderem unter Berücksichtigung der Belastungs- und Verschleißfestigkeit, der einfachen Instandhaltung und Wartung sowie des Vorhandenseins einer kommerziellen Garantie und eines Qualitätsverfahrens;

„3. Gegebenenfalls eine Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 in Bezug auf Software- und Hardwareaktualisierungen der Geräte;

„ Der Haltbarkeitsindex wird auf der Grundlage der in den Nummern 1 und 2 und gegebenenfalls in Nummer 3 erteilten Punktzahlen berechnet. Er wird als globale Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 ausgedrückt.

„ II. – Für jede betroffene Ausrüstungskategorie sind in einer Anordnung der Umwelt- und Wirtschaftsminister alle berücksichtigten Kriterien und Unterkriterien und die Methoden zur Berechnung des Index anzugeben.

„ III. – Der in Artikel R. 541-218 unter I genannte Erlass kann vorsehen, dass bestimmte Kriterien oder Unterkriterien in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Ausrüstung anhand eines einzigen Modells für eine Reihe von Modellen bestimmt werden können, die als gleichwertig angesehen werden können.“

Artikel 2

Artikel R. 541-211 des Umweltgesetzbuchs wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel R. 541-211. – Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel R. 541-217 Nummern 1 bis 8.“

Artikel 3

Die Unterabschnitte 2.3 und 4 von Kapitel I Abschnitt 9 in Titel IV von Buch V des Regelungsteils des Umweltgesetzes werden zu den Unterabschnitten 3, 4 und 5 desselben Abschnitts.

Die Artikel D. 541-215 bis D. 541-219 des Umweltgesetzbuchs werden zu den Artikeln D. 541-222 bis D. 541-226 desselben Gesetzbuchs, die Artikel R. 541-220 bis R. 541-223 des Umweltgesetzbuchs werden zu den Artikeln R. 541-227 bis R. 541-230 desselben Gesetzbuchs und die Artikel D. 541-225 bis D. 541-232-1 des Umweltgesetzbuchs werden zu den Artikeln D. 541-231 bis D. 541-239 desselben Gesetzbuchs.

In den geltenden Vorschriften werden die Verweise auf die Bestimmungen der Artikel D. 541-215 bis D. 541-232-1 des Umweltgesetzbuches entsprechend geändert.

Artikel 4

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität und der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt sind jeweils für die Anwendung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am 5. April 2024.

Gabriel Attal

Im Namen des Premierministers:

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt
Christophe Béchu

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,
Bruno Le Maire